



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 26. November 2025

Nummer 48

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Einrichtung eines Landeskleingartenbeirates (Erlass Landeskleingartenbeirat)	742
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von vier Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg	743
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung in 14943 Luckenwalde	745
Errichtung und Betrieb einer Notstromversorgung mit Dieselmotorenanlagen für das Rechenzentrum BER15 in 14974 Ludwigsfelde	746
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2026	747
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	749
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	750

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Einrichtung eines Landesklingartenbeirates (Erlass Landesklingartenbeirat)

Vom 10. November 2025

Beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (im Folgenden: MLEUV) wird mit Inkrafttreten dieses Erlasses ein Landesklingartenbeirat mit Wirkung bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode des Landtags des Landes Brandenburg mit den folgenden Maßgaben gebildet:

1 Stellung des Landesklingartenbeirates

(1) Der Landesklingartenbeirat ist eine Informationsplattform des MLEUV, über welche das MLEUV den offenen Dialog zum Kleingartenwesen im Land Brandenburg mit allen regionalen und überregionalen Kleingartenorganisationen und den kommunalen Spitzenverbänden sicherstellen möchte. Eine regionale Kleingartenorganisation im Sinne dieses Erlasses ist jeder als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannte Verein, dessen Zweck es ist, die Interessen von Kleingartenvereinen in mindestens einer Region im Land Brandenburg zu vertreten. Eine überregionale Kleingartenorganisation im Sinne dieses Erlasses ist ein Verein, der zwei oder mehr regionale Kleingartenorganisationen im Sinne dieses Erlasses als Mitglieder hat.

(2) Der Landesklingartenbeirat ist keine juristische Person und kein Fachbeirat und hat keinerlei Entscheidungsbefugnis.

2 Befugnisse des Landesklingartenbeirates und Verhältnis zu anderen Beiräten und Ausschüssen

(1) Der Landesklingartenbeirat hat die Befugnis,

- a) die vom Ministerium vorgelegten, das Kleingartenwesen im Land Brandenburg betreffenden Vorhaben und Strategie-papiere zu diskutieren und eine Stellungnahme dazu abzugeben,
- b) in eigenen Positionspapieren Vorschläge und Empfehlungen zu Grundsatzfragen und für zukunftsweisende Entwicklungen des Kleingartenwesens an das MLEUV zu geben und
- c) das MLEUV zu aktuellen Problemen im Kleingartenwesen im Land Brandenburg zu informieren.

(2) Diese Befugnisse des Landesklingartenbeirates bestehen nur gegenüber dem MLEUV, nicht aber gegenüber anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung.

(3) Stellungnahmen, Positionspapiere, Informationen und sonstige Mitteilungen des Landesklingartenbeirates im Sinne des vorgenannten Absatzes werden bei der Entscheidungsfindung des MLEUV einbezogen, sind aber nicht bindend.

(4) Der Landesklingartenbeirat ist nach vorheriger Abstimmung mit dem MLEUV zu Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Tätigkeit des Landesklingartenbeirates berechtigt.

(5) Die Kompetenzen und Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Fachbeiräte beim MLEUV bleiben vom Landesklingartenbeirat unberührt. Der Landesklingartenbeirat kann die Entscheidungen der Fachbeiräte nicht ersetzen.

3 Organisation

3.1 Zusammensetzung des Landesklingartenbeirates

(1) Der Landesklingartenbeirat besteht aus bis zu 24 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Ministerin des MLEUV beruft für die Dauer der Legislaturperiode des Landtages des Landes Brandenburg als stimmberechtigte Mitglieder des Landesklingartenbeirates folgende von Verbänden und Einrichtungen benannte Personen:

- a) zehn Personen, die vom Landesverband der Gartenfreunde Brandenburg e. V. dem MLEUV dafür benannt wurden,
- b) eine Person, die vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. dem MLEUV dafür benannt wurde,
- c) eine Person, die vom Landkreistag Brandenburg e. V. dem MLEUV dafür benannt wurde,
- d) jeweils eine Person, die dem MLEUV nach einem entsprechenden landesweit durchgeführten Aufruf des MLEUV von weiteren regionalen Kleingartenorganisationen im Sinne von Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 oder überregionalen Kleingartenorganisationen im Sinne von Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 dafür benannt wurden, insgesamt aber nicht mehr als zwölf Personen.

Sollten sich aufgrund des gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d durchgeführten Aufrufs mehr als insgesamt zwölf Kleingartenorganisationen beim MLEUV bewerben, wird das MLEUV die zwölf Kleingartenorganisationen aus dem Bewerberkreis auswählen und zur Benennung einer Person im Sinne der Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d auffordern, die in diesem Bewerberkreis unmittelbar oder mittelbar die meisten Kleingartenvereine im Land Brandenburg vertreten.

(3) Für jede Person hat der entsendende Verband oder die entsendende Einrichtung eine weitere Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin dem MLEUV zu benennen.

(4) Das MLEUV wird durch einen ständigen Teilnehmenden oder eine ständige Teilnehmende im Landesklingartenbeirat vertreten, der oder die den Landesklingartenbeirat in organisatorischer, rechtlicher und fachlicher Hinsicht begleitet.

(5) Die Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesklingartenbeirates ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet oder anderweitig finanziell durch das Land Brandenburg kompensiert.

3.2 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesklingartenbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertretenden oder Stellvertretende gemäß Nummer 3.7.

3.3 Einberufung

Die Einberufung des Landesklingartenbeirates erfolgt durch das MLEUV durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung. Davon kann abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

3.4 Teilnahmerecht

(1) Teilnahmeberechtigt an Sitzungen des Landesklingartenbeirates sind alle Mitglieder des Landesklingartenbeirates, die Vertreter des MLEUV, die vom MLEUV benannten Gäste sowie die stets zu ladenden Gäste. Zu Letzteren zählen je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Landtag des Landes Brandenburg vertretenen Fraktionen.

(2) Weitere Gäste können hinzugezogen werden, wenn es Personen sind, deren Teilnahme sachdienlich ist. Dies trifft insbesondere auf den Verbandsanwalt des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e. V. oder einen anwaltlichen Beistand jedes anderen Mitglieds zu, wenn juristische Fragen zu klären oder Risiko- und Folgeabschätzungen zu treffen sind. Ob die Teilnahme eines Gastes sachdienlich ist, entscheidet allein das MLEUV nach Rücksprache mit dem oder der Vorsitzenden des Landesklingartenbeirates.

3.5 Arbeitsweise

(1) Der Landesklingartenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertretendem oder Stellvertretender geleitet.

(3) Die Sitzungen sollen in der Regel im MLEUV stattfinden. Bei besonderen Ereignissen kann ein anderer Ort festgelegt werden.

3.6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gemeinsam mit dem MLEUV festgelegt. Die Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme weiterer Punkte zur Tagesordnung sind spätestens zu Sitzungsbeginn bei dem oder der Vorsitzenden einzureichen. Das MLEUV darf jederzeit weitere Tagesordnungspunkte, auch solche, die dem MLEUV von Dritten zur Thematisierung im Landesklingartenbeirat gemeldet wurden, anmelden. Über sie wird beraten und beschlossen.

3.7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Abstimmungen und Entscheidungen des Landesklingartenbeirates können nur die eigene Arbeitsorganisation sowie

Stellungnahmen und Positionen innerhalb der Befugnisse gemäß Nummer 2 betreffen.

(2) Der Landesklingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Landesklingartenbeirates bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über Anträge wird offen abgestimmt. Wahlen finden geheim statt, wenn es mindestens ein Mitglied des Landesklingartenbeirates beantragt.

3.8 Ablauf, Niederschrift

(1) Der oder die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung

1. die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder und Gäste,
2. die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
3. die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ist die Protokollführung zu übertragen. Über die Sitzung des Landesklingartenbeirates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll soll grundsätzlich Angaben über Ort und Datum der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie das Beratungsergebnis beinhalten. Das Protokoll ist durch die Mitglieder des Landesklingartenbeirates bei der nächsten Sitzung des Landesklingartenbeirates oder bei Notwendigkeit im Umlaufverfahren zu bestätigen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den Stellvertretenden oder die Stellvertretende und den Protokollanten oder die Protokollantin zu unterschreiben.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 10. November 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Einrichtung eines Landesklingartenbeirates vom 11. Mai 2020 (Landesklingartenbeirat), im Amtsblatt nicht veröffentlicht, außer Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von vier Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. November 2025

Der Firma KWE New Energy GmbH, Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 4, 14 und 24 vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162-5.6 MW auf den Typ

Nordex N163-6.8 MW mit einer Leistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m zuzüglich 0,89 m Fundamenterrhöhung, einer Gesamthöhe von 246,4 m und einem Rotordurchmesser von 163 m wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma KWE New Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin/Vorhabenträgerin), Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow, wird die Genehmigung erteilt, vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 16945 Meyenburg,*

*Gemarkung: Meyenburg,
Flur: 110,
Flurstücke: 4, 14, und 24*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG*

- *die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO mit Zulassung der Abweichung nach § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WEA auf Projektionsfläche - 81,62 m),*
- *die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG für die Kreuzung der Gewässer II. Ordnung 1/00/44, 1/0036, 1/00/37 und 1/23/20 mit den geplanten dauerhaften und temporären Zuwegungen zu den WEA (Gewässerkreuzungen).*

3. *Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zugehörige Berichtigung der Genehmigung werden in der Zeit **vom 27. November 2025 bis einschließlich 10. Dezember 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten der Bescheid und die zugehörige Berichtigung des Bescheides als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung in 14943 Luckenwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. November 2025

Die Firma B&B Recycling GmbH beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Industriestraße 3 in 14943 Luckenwalde in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 932, eine Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen neun Betriebseinheiten:

- Anlieferungsbereich mit Waagen und Büro,
- Zwischenlager für Eisen- und Nichteisenschrotte auf Freiflächen, in Lagerboxen und Halle 1,
- Behandlung von Eisen- und/oder Nichteisenschrotten mittels Schrottschere, Metallpresse und Aufbereitungsanlage (Schredder, Granulator),
- Anlage zur Behandlung mit einer Kanalballenpresse einschließlich Ein- und Ausgangslager,
- Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle einschließlich der Lagerung von Papier, Pappe und Kunststofffolien in Halle 2,
- Zwischenlager für gefährliche Abfälle,
- Zwischenlager für Güter,
- Betriebstankstelle,
- Werkzeuge und Betriebsmittel.

Die Lager- und Verkehrsflächen sind mit Beton befestigt. Zwei bereits auf dem Grundstück vorhandene Hallen werden saniert und für das Metallrecycling genutzt. Die Lagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten beträgt 7458 Tonnen, die von nicht gefährlichen Abfällen 747 Tonnen und von gefährlichen Abfällen maximal 49 Tonnen. Die Behandlungskapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten liegt bei 56 Tonnen am Tag und die der Kanalballenpresse bei fünf Tonnen am Tag.

Es handelt sich dabei um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Nummern 8.12.3.1 G, 8.11.2.4 V, 8.9.1.2 V, 8.12.2 V und 8.12.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben der Nummer 8.7.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für das bereits im Ergebnis

einer Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. Dezember 2025 bis einschließlich 2. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G03325** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-süd>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Schall und Luftschadstoffen, Bauvorlagen und naturschutzfachliche Unterlagen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Januar 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03325** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **25. Februar 2026** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen wer-

den, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert bekanntgemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Notstromversorgung mit Dieselmotorenanlagen für das Rechenzentrum BER15 in 14974 Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. November 2025

Die Firma VDC BER15 GmbH, Bismarckstraße 53 in 66121 Saarbrücken beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14974 Ludwigsfelde, Parkallee in der Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstücke 681 und 682 eine Anlage zur Notstromversorgung mit Dieselmotorenanlagen für das Rechenzentrum BER15 zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb von 32 Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von insgesamt 245,4 MW, um im Falle eines Stromausfalls die Energieversorgung des benachbarten Rechenzentrums BER15 (mit den Teilanlagen BER15.1 und BER15.2) zu gewährleisten. Die Betriebszeiten betragen für den Testbetrieb insgesamt 672 Stunden im Jahr (für maximal fünf Stunden pro Tag je Motor, kein gleichzeitiger Betrieb aller Motoren) und bei Stromausfall maximal 402 Stunden im Jahr. Zu den 32 NDMA gehören jeweils eine eigene SCR-Anlage (selektive katalytische Reduktion) und Tagestanks für Diesel und Harnstoff. Des Weiteren werden acht Schornsteine mit je vier Zügen, acht Diesellagertanks und eine Abfüllfläche errichtet.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 3. Dezember 2025 bis einschließlich 2. Januar 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere ein Lärmgutachten, eine Immissionsprognose zu

Luftschadstoffen, einen Brandschutznachweis, einen UVP-Bericht und ein Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. Dezember 2025 bis einschließlich 2. Februar 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G10924** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. März 2026**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2026

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Vom 28. Oktober 2025

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und setzt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für die generalistische Pflegeausbildung im Land Brandenburg fest.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für das Finanzierungsjahr 2026 beträgt:

169 750 162,30 Euro.

Der Festsetzung liegen die nachstehenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich der nachstehende **Finanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2026 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Land Brandenburg 189 404 751,21 Euro

Liquiditätsreserve nach § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 PflAFinV 947 476,27 Euro

Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 % 1 136 428,50 Euro

Zwischensumme zu Nummer 1. **191 488 655,98 Euro**

2. Gemäß § 35 Absatz 1 PflBG legt das LASV nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der **Rechnungslegung** ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Absatz 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2024 20 870 129,39 Euro

Zwischensumme zu Nummer 2. **170 618 526,59 Euro**

Diese Summe wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

Krankenhäuser (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG) 57,2380 % 97 658 632,24 Euro

Pflegeeinrichtungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG) 30,2174 % 51 556 482,65 Euro

Land Brandenburg 8,9446 % 15 261 144,75 Euro

Soziale Pflegeversicherung 3,6 % 6 142 266,95 Euro

3. Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt das LASV nach § 9 Absatz 2 PflAFinV die Summe der **Differenzbeträge** aus der Abrechnung der Umlagezahlungen gemäß § 17 Absatz 1 PflAFinV bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich nachstehende Differenzbeträge aus der Abrechnung zum Finanzierungsjahr 2024:

Bereich Krankenhäuser/
Überfinanzierung -3 228 792,42 Euro

Bereich Pflegeeinrichtungen/
Unterfinanzierung 2 360 428,13 Euro

4. Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse aus den Nummern 1. bis 3. setzt das LASV den **Gesamtfinanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2026 wie folgt fest:

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG 94 429 839,82 Euro

Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG 53 916 910,78 Euro

Land Brandenburg 8,9446 % 15 261 144,75 Euro

Soziale Pflegeversicherung 3,6 % 6 142 266,95 Euro

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäusern im Land Brandenburg, beim Land Brandenburg und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Im Rahmen der Verfahrensanpassungen im Finanzierungsjahr 2026 für die **Refinanzierung des Umlagebetrages von Pflegeeinrichtungen** gemäß § 28 Absatz 2 PflBG veröffentlicht die zuständige Stelle auf Basis der durchgeführten Berechnung folgende rechnerisch ermittelten, landeseinheitlichen Ausbildungszuschläge:

stationäre und teilstationäre
Pflegeeinrichtungen 4,03 Euro je Belegungstag

ambulante Pflegeeinrichtungen 0,0019 Punktwertzuschlag
1,13 Euro Zeitwert je Stunde
0,09 Euro Zeitwert je 5 Minuten

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18
10 500 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19
10 180 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20
9 880 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer
9 610 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu

den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

9 850 Euro pro Jahr je Auszubildenden/Auszubildende.

Diese Pauschale gilt auch für die Studierenden im Bereich der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 37 in Verbindung mit § 39a Absatz 1 PflBG.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 22.01.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Diehlo

1/2-Anteil der Frau Gudrun Dölle an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Diehlo	Flur 2, Flurstück 101	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Birkenring 19	14.814	201, BV lfd. Nr. 2

Objekt: 1/2-Anteil

Lage: Birkenring 19, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 179.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 18/24

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.01.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 28, Flurstück 35	Unland, Schulstraße	357	12466, BV lfd. Nr. 11

Lage: Schulstraße, 15230 Frankfurt (Oder)

Nutzung: unbebaut

Verkehrswert: 30.500,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 108/21

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.02.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berkenbrück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Berkenbrück	Flur 2, Flurstück 97	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Lindenstraße 7	1.200	395, BV lfd. Nr. 1

Lage: Lindenstraße 7, 15518 Berkenbrück

Bebauung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 200.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 39/24

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Gläubigeraufrufe**

Der Verein Forum Schönwalde-Glien e. V., Am Gut 10 in 14621 Schönwalde-Glien, ist zum 1. Oktober 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Hans-Dieter Zeh
Am Krämerwald 4 A
14621 Schönwalde-Glien

Der Verein „Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Brandenburg“ mit damaligem Sitz im Tschirchdamm 35, 14772 Brandenburg an der Havel, ist am 10. November 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Raja Gripp
Brandenburger Straße 49
39307 Genthin

Verena Dittmar
Gorrenberg 18
14776 Brandenburg
an der Havel

Jasmina Neuber
Dorfstraße 6
39307 Genthin

Der Verein „Förderverein Seeschule Rangsdorf e. V.“, Staufenbergallee 6 in 15837 Rangsdorf, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. In der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2024 wurde dieser Beschluss gefasst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Sylke Schmidt-Friese
Bahnhofstraße 11
15827 Blankenfelde-Mahlow
OT Dahlewitz

Der Verein „Schönewalder Jagdhornbläser 2007 e. V.“ mit Sitz in 04916 Schönewalde, ist am 20. Juni 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Manuela Ilse Mehlig
Mühlenstraße 12
06917 Jessen (Elster)
OT Linda

Kevin Däumichen
Am Teich 24
06917 Jessen (Elster)
OT Reicho

Gerd Kannegießer
Am Teich 2
06917 Jessen (Elster)
OT Reicho

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.